

GYÖRGY ANTALFFY

Über die staats- und rechtstheoretischen Zusammenhänge zwischen Recht und Politik

1. Unter dem Zusammenhang zwischen Recht und Politik verstehen die Staats- und Rechtstheoretiker sehr oft den gemeinsamen Bereich des Beziehungen zwischen Staat und Recht und in diesem Sinne ist das Recht ein Mittel zur Durchsetzung der offiziellen Politik des Staates. Gleichzeitig besteht auch der Standpunkt, der die Existenz des Rechts nicht ausgesprochen zu dem Staat, zu der staatlichen Politik binden will. Für die marxistische Staats- und Rechtstheorie ist es ein eindeutiger Zusammenhang, dass die Änderung des Kraftverhältnisses des Klassen, die die Politik des jeweiligen Staates bestimmt, durch staatliche Vermittlung auch die inhaltliche Entwicklung der Rechtsschöpfung bzw. Rechtssetzung und der Rechtsanwendung bestimmt. Die Rechtsschöpfung bzw. Gesetzgebung und Rechtsanwendung kann in keiner geschichtlichen Periode unabhängig von der Entwicklung der politischen Verhältnisse funktionieren.

Die in den Rechtsnormen formulierten wirtschaftlichen und politischen Forderungen wollen das objektive gemeinsame Interesse der herrschenden Klasse zum Ausdruck bringen. Die Problematik der einzelnen Schichten der herrschenden Klassen und innerhalb dessen die Problematik des Verhältnisses der Leiter und der Geleiteten wird von der Alltagspraxis der Rechtsschöpfung einerseits in Form des objektives und subjektiven Interesses bzw. des Willens, der dieses Interesse darstellt, anderseits in Form des Widerspruches zwischen den Privat- und Klasseninteressen aufgeworfen. Die Durchsetzung des Klasseninteresses im Rahmen der Rechtsschöpfung kann schon im Bereich des objektiven Interesses auf Hindernisse stossen, wenn bestimmte Gruppen zur Erkennung und Befolgung der objektiven Interessen der Klasse unfähig sind.

Die Rechtsnormen, die dem Interesse der herrschenden Klasse dienen, können tatsächlich und in der ganzen Gesellschaft nur dann durchgesetzt werden, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der herrschenden Klasse unterstützt werden. Vorausgesetzt, dass die in den Rechtsvorschriften festgelegten Forderungen mit den Wirtschaftsverhältnissen im Einklang stehen, ist die der Entwicklung gegenwärtige Rechtsregelung auch unter solchen politischen Bedingungen tendenziell unwirksam. Folgerichtig können in den Rechtsnormen nur solche Klassenziele festgelegt werden, die von der Mehrheit der herrschenden Klasse nachvollziehbar und befolgbar sind.

Die Entstehung und Entwicklung des der herrschenden Klassen dienenden Rechts ist von den allgemeinen Bewegungen der gesellschaftlichen Gegensätze nicht abgesondert, kann also nicht das Ergebnis der willkürlichen rechtsgeberischen Tätigkeit der herrschenden Klasse sein. In diesem Prozess kommt nämlich während der Formulierung des Rechtsgebungswillen direkt und indirekt tendenziell der gesamtgesellschaftliche Willen zum Ausdruck.

Wird also in der rechtsgeberischen Tätigkeit nur eine der Tendenzen berücksichtigt und kommt im politischen Kampf die gegensätzliche Bestrebung nicht zum Ausdruck, führt das zur Disfunktionalität der Rechtsgebung. In der Klassengesellschaft sind die als Gegenpol wirkenden Gesellschaftsklassen nicht neutral, nicht passiv gegenüber einander. Da die Widersprüche der Gesellschaft direkt oder indirekt ihrem sozialen Inhalt nach Interessen-gegensätze sind, wirken die gegenüberstehenden Interessen als einander voraussetzende und einander ausschliessende Bestrebungen. Eine jede Klasse kämpft für die konsequente Durchsetzung ihrer Interessen und dieser Kampf lässt die Formen der Durchsetzung der einzelnen Klasseninteressen nicht unberührt.

Im Willen des Rechtsgebers kommen die Interessen einer bestimmten Klasse zum Ausdruck, aber bei weitem kann nicht gesagt werden, dass der Rechtswillen die in jeder Situation in voller Komplexität und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen kann, da diese Bemühung durch den Widerstand der anderen, andere Interessen vertretenden Bestrebungen behindert wird: in einem gewissen Sinn können die Interessen der herrschenden Klasse in den Rechtsnormen nicht restlos zum Ausdruck gebracht werden.

Der ausgesprochene Umfass des durchzusetzenden Interesse und des Rechtswillens kann von den Bedingungen der konkreten historischen Lage abhängig unterschiedlich sein. Deshalb wird die Möglichkeit der Divergenz auf der Ebene der Durchsetzbarkeit des Interesses in erster Linie in Hinsicht der Extensität aufgeworfen und die Überschreitung gewisser Grenzen kann zur Änderung des Klasseninhaltes der Rechtsanormen führen.

2. Das Recht und die Politik haben sehr viele wesentliche Gemeinsamkeiten, natürlich muss aber ein theoretischer Unterschied zwischen den rechtlichen und politischen Problemen und deren Lösung gemacht werden. Die Rechtsvorschriften stellen die von den politisch herrschenden Kräften dazu verwendeten Mittel dar, die Gesellschaft in Richtung der Ziele und entsprechend den Mitteln zu lenken, die in der politischen Ideologie festgeschrieben sind. Die politischen Leiter wenden die Rechtsnormen nicht nur als Regierungsmittel an, sondern diese Normen bestimmen auch den Rahmen, in dem die Politikertätigkeiten werden müssen, wenn sie neue Rechtsvorschriften schaffen wollen. Des Weiteren gehört zu ihrer Funktion auch die Festlegung der Grenzen für die politische Tätigkeit, da die Ordnung der Position des politischen Systems durch Gesellschaften kamen meistens solche Strukturen zustande, die auf der durch die Aufklärung eingeführten Doktrin der Machtverteilung und der Idee der formellen Demokratie beruhen. Laut Theorie der Machtverteilung sind die gesetzgeberische, die ausführende und die rechtsprechende Staatsmacht eindeutig von einander abzugrenzen um die Interessen des ganzen Volkes zu sichern. Die Gesellschaftswissenschaftler der Aufklärung polemisierten gegen die absolutischen und autokratischen Formen der vergangenen Jahrhunderts, die manchmal — obwohl durchaus nicht immer — zu Despotismus und Terror führten. Eine charakteristische Eigenschaft der Autokratie war die souveräne Allmacht, das unbegrenzte Recht zur Gesetzgebung, zur Erzwingung dieser Gesetze und zur Urteilsfindung in den Rechtsstreitigkeiten. Die Ideologie, die sich zum Zwecks des Umsturzes dieser Regierungsform entwickelt hat, gründete sich auf die Ideen der Volksouveränität.

Die Ideologie der Volkssouveränität führte zur Gesetzgebungsmacht des Volkes durch das Parlament, die Aufgabe der Regierung bestand lediglich in der Durchführung der Parlamentsentscheidungen in rechtlicher Form. In ihren rechtsanwendenden Entscheidungen waren die Gerichte unabhängig von dem Parlament und der Regierung, sie hatten die Konflikte der Bürger nur den geschaffenen Gesetzen unterworfen zu entscheiden. Eine jede Entscheidung, so auch die richterliche Entscheidung enthält unzählige bewertende Elemente: in der Selektion der Fakten, in der Wahl der Rechtsnorm und in der Qualifizierung der Fakten. Da die Regelung der Gesellschaftsverhältnisse nie absolut erschöpfend sein kann, da dieser Vorgang in gewissem Massen immer der gesellschaftlichen Entwicklung

angepasst werden muss, liegt es auf der Hand, dass die Entscheidung oft so sehr von der Besertung beeinflusst wird, dass sich das schon der Ebene der politischen Stellungnahme nähert.

3. Der axiologische Standpunkt bildet den Ausgangspunkt der Ansichten von Rudolf Stammler, als er die Politik der Kontrolle der richtigen Rechts unterwerfen will. Seiner Meinung nach ist die Politik eine Tätigkeit, die die Schaffung von guten Umständen bezieht, muss deshalb also über irgendwelche Grundkonzeption verfügen, aufgrund deren die Massnahmen gebracht werden. Da ein jedes Verfahren begründet sein muss, gelangt man im Denkprozess über die Massnahmen unvermeidlich zu einem äußersten Gesichtspunkt, der für den Handelnden massgebend ist. Wenn eine politische Tätigkeit ohne Ermessen des Ganzen der zwischenliegenden Aufgaben vorangeht, ist das nicht nur an sich geringwertiger, sondern für den Politiker auch innerlich gefährlich. Der massgebende Gesichtspunkt ist sowohl für die ganze Gesellschaft als auch für das Leben des Individuums gleich: auch zwischen den Völkern muss das richtige Recht herrschen.

Deshalb ist die primäre Aufgabe des praktischen Politikers die Wahrung des Rechts seines Volkes und sein Schutz gegen fremde Willkür ebenso wie gegen die Aufzwingung eines unrichtigen Rechts. Die Souveränität des Staates und das wahre Selbstbestimmungsrecht des Volkes ist zu bewahren, überall dort, wo die nationalen Lebensbedingungen und die Freiheit eines Volkes durch die subjektive Willkür einer fremden Macht unterdrückt werden, stehen wir einem unrichtigen Recht gegenüber. In diesem Fall ist innerhalb des Bereiches der politischen Möglichkeiten mit allen Kräften die Liquidierung bzw. die Korrigierung dieses Rechts anzustreben.

Der praktische Politiker soll innerhalb des Staates vor Auge behalten, dass er richtiges Recht für die Gesamtheit der Rechtssubjekte schaffen muss. In den Fragen der Politik stehen immer zwei einander widersprechende Bestrebungen gegenüber. Die Voraussetzung der Befolgung der richtigen Richtung ist, dass sie sich all diesen Bestrebungen entgegensetzen muss, die subjektivistisch nur aus dem Aspekt des Einzelnen als begründet erscheinen ohne das Ganze und seine harmonische Verflechtung zu berücksichtigen. Eben diese letztere Bestrebung erwies sich infolge der Berücksichtigung des Ganzen und seiner harmonischen Verflechtung objektiv als richtig.

Infolge der ungestörten praktischen Funktion der Rechts ist es wichtig, das Recht und die Politik in weitem Sinne zu unterscheiden. Deshalb ist das Recht im ganzen genommen und realistisch entweder so zu betrachten, dass es de lege ferenda die moralischen oder politischen Erwartungen gegenüber der Gesetzgebung beinhaltet oder so, dass es eine empirisch begründete Feststellung ist, wonach bestimmte Strukturen und Eigenartigkeiten in allen oder zumindest in den meisten Rechtssystemen zu finden sind.

Auf der Ebene der Politik und der Rechtsschöpfung erscheint nur ein Teil, eine Seite der Problematik der Beziehung zwischen Recht und Politik. Nicht weniger wesentlich ist die Frage des Zusammenhangs zwischen der Rechtsanwendung und der Politik. In den parallelen Änderungen der Politik und des Rechts ist der Wandel der Politik, der jeweiligen Machtverhältnisse der mehr lebendige, veränderliche Faktor, dem die Änderungen des Rechts reflexiverweise folgen.

II.

1. Eine jede Wissenschaft versucht ihren eigenen, selbständigen Gegenstand festzulegen. Im Falle der politiktheoretischen Disziplinen stoßen diese Bestrebungen — besonders heute — auf spezielle Schwierigkeiten, da die Grenzen des Politikums kennend bekanntlich Verunsicherungen bestehen. Manche stellen sogar die Möglichkeit der Begriffsbestimmung des Politikums in Frage.

Mit der konventionellen Beschreibung des Gegenstandes der Politiktheorie können diese Schwierigkeiten illustriert werden. Mangels der theoretischen Definition der politischen Totalität geben sich manche Autoren mit der Umschreibung der Politik zufrieden; sie definieren das Politikum entweder nur auf den Staat oder nur auf die Macht bezogen. Die nähere Betrachtung weist aber darauf hin, dass lediglich die eine oder die andere Lösung die theoretischen Probleme nicht ausschliesst.

Mit der Einbeziehung des Politikums in die Macht eröffnet sich die Möglichkeit zur Integrierung der politischen Phänomene in die Sphäre der Macht. Da diese Erscheinungen verhältnismässig unabhängig sind, betreffen sie den Gegensatz der Leiter und der Geleiteten auf der blossem staatlichen Ebene nicht direkt. Ein eklatantes Beispiel dafür ist die Untersuchung der Autorität innerhalb der Familie oder des Studieren der Machtverhältnisse in einem Unternehmen, einer Gewerkschaft oder Fachorganisation.

So kann die Überprüfung der lediglich institutionellen Zusammenhänge in der Hintergrund gestellt werden und auch die Thesen der Forschung hinsichtlich des Verhaltens sind anwendbar.

Das Denken in einem System ermöglicht die Auslegung der politischen Phänomene auch in solchen Gesellschaften, die nicht nach den Strukturen des modernen Staates organisiert sind. Das lässt den Bereich der politischen Wissenschaft auch auf die archaischen Gesellschaften erweitern, wo die „politische Macht ohne Staat“ nachweisbar ist. Die Bezugnahme auf den Staat passt aus dieser Hinsicht nicht in den Rahmen einer Vorstellung, die die historische Vielfalt der Formen der politischen Macht verkennt und die Möglichkeiten der modernen staatlichen Organisation absurdiert. Der anderen Ansicht nach kommt das Politikum ausschliesslich im Staat zum Ausdruck. Trotz der Unterschiede stehen sich die beiden Bestrebungen grundsätzlich nicht gegenüber.

2. Max Weber betrachtet die Politik als die leitende Funktion der politischen Gruppierung, die heute als Staat bezeichnet wird. Er fügt hinzu, dass auch der Einfluss dazu zählt, der auf diese Leitung ausgeübt wird. Er gelangt zu der Folgerung, dass unter Politik die Anstrengungen zu verstehen sind, die deshalb gemacht werden um an der Macht teilzuhaben oder die Verteilung der Macht unter den verschiedenen Gruppierungen zu beeinflussen entweder international oder innerhalb eines Staates. Die Bezugnahme auf den Staat besitzt nicht mehr diese zu sehr vereinfachende Wirkung, die sie anfänglich bessas; die Politik gibt einfach die raumliche Abgrenzung der staatlichen Phänomene an.

Antonio Gramsci stellt fest, dass der Begriff des Staates zum Ausdrücken einer Bedeutung geeignet ist, die enger als die Politik ist. Das bedeutet den eigenen („privaten“) Apparat der Regierung und des Zwanges, aber im weiteren Sinn auch der Hegemonie der herrschenden Klasse: die Mittel und Organisationen, mit deren Hilfe die herrschende Klasse die Einwilligung der Geführten zustandebringend ihre Macht befestigt. (Also die ideologischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Information und der Erziehung.) Das Politikum kann nicht eingeengt definiert werden; in einer politischen Gesellschaft ist die Untersuchung der direkten Macht ohne Analyse der Hegemonie unmöglich. Gerade der Unterschied zwischen der Politik und der bürgerlichen Gesellschaft begründet theoretisch alle diese Konzeptionen, die auf die Eingrenzung des Politikums gerichtet sind.

3. Was die Definition des Politikums anbelangt, setzt das impliziterweise die Existenz des „Nicht-Politikums“ voraus. Diese Differenzierung ist schon bei Aristoteles zu finden. Die richtige bürgerliche (zivile) Gesellschaft entwickelte sich jedoch durch den Aufschwung der Industrialisierung und den Fortschritt der liberalen Nationalökonomie. Das wurde von Hegel und später in kritischer Perspektive von Marx erörtert.

Die bürgerliche Gesellschaft möchte die freie und autonome Funktionssphäre des Privatlebens und der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund einer liberalen Auffassung zustandekommen. Der bürgerliche Begriff der Gesellschaft beinhaltet die Elemente, die die von der

bürgerlichen Gesellschaft getrennte Führungsmacht bedeuten, meistens nicht. Anderseits ist die bürgerliche Gesellschaft ein in seine Atome zerfallenes Phänomen, das von unabhängigen, durch ihre eigenen Interessen bewegten Individuen gebildet wird. (Die Analyse bei Hegel ist sehr plastisch: die bürgerliche Gesellschaft beinhaltet Gruppen, die aber nur das Besondere gegenüber dem Allgemeinen ausdrückenden Staat vertreten.)

Dieser Gedanke mit seinem doppelten Aspekt wird heute von einigen Politologen neu belebt, für die die Beschreibung des Politikums in seiner Spezifität von einer determinierenden Voraussetzung ausgeht: von der Differenzierung des öffentlichen (*publicus*) und des privaten (*privatus*) Charakters; das ist ebenfalls eine bestehende Variante des Gegensatzes zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem politischen Staates.

Laut dieser Ansicht ist es eindeutig, dass im Leben des Individuums (und in den auf die Interessen bezogenen Verhaltensweisen) eigenartige Interessensphären zustandekommen, die sich unabhängig von der politischen Kollektivität entwickeln. Wie eine jede Essenz, hat also auch das Politikum sein eigenes Gebiet, das es selbstständig, nach seinen eigenen Gesetzen steuert. Dadurch wird zwar nicht der ganze Mensch (das das wird ja auch durch die Komplexität der Esszenen verhindert), aber ein bestimmter Sektor der globalen menschlichen Tätigkeit geregelt.

Laut Marx bedeutet die Differenz zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat die künstliche Trennung der Gesellschaft. Für Marx ist die zivile Gesellschaft mit der Bourgeoisiegesellschaft identisch. Der egoistische Mensch sondert sich von der Gemeinschaft ab, die durch individuellen Interessen bewegt wird: das führt in Wirklichkeit zum Zerfall des Gesellschaft.

In der politischen Gesellschaft baut der Staat die Gesellschaft scheinbar wieder auf und integriert den Einzelnen wieder in die Gemeinschaft.

In der Tat ist diese Ansicht falsch. Illusorischerweise stellt sie die politischen Interessen der herrschenden Klasse, der Bourgeoisie und ihre Eigeninteressen als Angelegenheiten dar, die das ganze Volk allgemein betreffen.

Die in der politischen Gesellschaft sanktionierte Freiheit ist deshalb nur Formell. Die rechtliche Tilgung der Diskriminierungen in dem idealistischen Staat bedeuten keine „wahre Aufhebung“, ganz im Gegenteil: sie bewirkt die Konservierung der in der gesellschaftlichen Wirklichkeit bestehenden Ungleichheiten. Obwohl in der „idealen“ politischen Gesellschaft, die der bürgerlichen Bourgeoisiegesellschaft unterworfen ist, der Staat lediglich als Mittel zur Bewahrung der „natürlichen Rechte des Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft dient.

Diese Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft erlebt ein jeder, da er eine doppelte Existenz besitzt: als abstrakter Staatbürger („*citoyen*“) existiert er in einer künstlichen und fiktiven Daseinsform, anderseits lebt er in der bürgerlichen Gesellschaft in der Welt der Bedürfnisse, der Arbeit und des Privatinteresses in einer konkreten Daseinsform.

Das Gegenüberstehen der bürgerlichen Gesellschaft und der Staates, die mit der bürgerlichen Macht verbunden ist, wird mit der endgültigen Emanzipation des Menschen aufgehoben; das kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn sich der Mensch nicht mehr von der in Form der politischen Kraft auftretenden gesellschaftlichen Kraft absondert.

Die Definition des Politikums suggeriert also den Gedanken, dass das auch an sich eine Komponente der politischen Wirklichkeit, d. h. die Widerspiegelung des Systems der gesellschaftlichen Verhältnisse ist.

4. Die Auslegung des „Nicht-Politikums“ zeigt, dass die Abgrenzung des „Politikums“ in der Praxis zu bedeutenden Irrtümern führen kann. Wenn das Politikum, also in erster Linie des Politikums und die Privatsphäre isoliert werden, dann wird das persönliche Privatleben, die Familienbedingungen und die Wirtschaftstätigkeit des Einzelnen getrennt.

Die individualistische Philosophie des Liberalismus ist die Ideologie des Apolitizismus: demnach ist die Regierung ein nötiges Übel, je weniger sie regiert, desto besser. Es werden

die politischen und technischen Angelegenheiten unterschieden, in den letzteren kommt eine „eigenartige“ und „untastbare“ Rationalität zustande. Neben der politischen „Regierungsfunktion“ wird z. B. die Bestimmung einer nicht politischen „administrativen“ Funktion angestrebt: die Armee sollte sich von der Politik distanzieren, der Ausbau der lokalen politischen Macht soll sich ausschliesslich auf die Verwaltungsebene begrenzen. Die Wirtschaftssphäre wird so vorgestellt, als würde sie die Möglichkeiten der politischen Wahl beschränken oder durchaus ausschliessen.

Der Apolitizismus ist auf eine gewisse prinzipielle Bewertung des politischen Lebens ausgerichtet um das Politikum im Verhältnis zu der idealistisch ausgedrückten „Einheit“ und „Harmonie“ zu diskreditieren. Der Apolitizismus möchte glaubhaft machen, dass bestimmte Bereiche nicht von den gesellschaftlichen Konflikten durchgedrungen sind. Das Politikum aber bringt wahre Konflikte zum Ausdruck, diese Konflikte werden jedoch nicht vom Politikum zustandegebracht. Der Apolitizismus ist politisch gar nicht neutral. Bei Gruppierungen, die ihren Apolitizismus offenbaren, setzen sich in der Wirklichkeit nicht über die verschiedenen, sich gegenüberstehenden Tendenzen.

Was bedeutet eigentlich der Apolitizismus? In erster Linie die Einengung und Unterschätzung der demokratischen Forderungen gegenüber dem Politikum. Das so verstandene Politikum rechnet mit der Mitwirkung einer begrenzten Zahl von Staatsbürgern, da die liberale Ideologie die Existenzberechtigung der zum Zensus gebundenen politischen Regime suggeriert, die Angst vor der zunehmenden Teilnahme bleibt jedoch auch nach der Einführung des allgemeinen Wahlrechts bestehen. Der Bürger wird blos zur begrenzten Teilnahme berechtigt und die Demokratie auf die blosse Bertretungsdemokratie reduziert, die — wenn wir Jean Jacques Rousseau glauben — das Volk in den Intervallen zwischen den Wahlen nur als Sklaven betrachtet. Der einfache Bürger, der richtige Demokrat ist, bildet still und in sich selbst seine Meinung über die Regierung des Landes und wenn er im Zusammenhang mit den Abgeordnetenwahlen gefragt wird, bringt er auch sein Einverständnis oder seine Gegenmeinung zum Ausdruck. Danach kehrt er zu seiner individuellen Tätigkeit zurück, was allerdings nicht als gesund und normal betrachtet werden kann.

Diese Konzeption über das Politikum ist zweifach antideomokratisch inspiriert. Einerseits ist die Politik das eigene Gebiet der von den Bürgern in grossen Massen unabhängigen Elite oder der herrschenden politischen „Klasse“, andererseits eine bürokratische Inspiration, in der die vom Volk getrennten Fachleute und Beamten eine entscheidende Rolle spielen.

5. Die wissenschaftliche Erkenntnis darf nicht verkennen, dass die verschiedenen vereinfachenden Auslegungen des Politikums auch einen gewissen Wahrheitsgehalt besitzen. Soziologische Ufragen zeigen oft, dass die Staatsbürger die Politik als eine komplizierte Sache betrachten, deren Lösung die Aufgabe von Fachleuten ist und eingestehen, dass sie die staatlichen Entscheidungen nicht beeinflussen können. Hier handelt es sich um eine politischen bzw. ideologischen Wertverlust, der hauptsächlich die heutigen bürgerlichen Gesellschaften kennzeichnet. Das Phänomen kann jedoch kaum auf das Niveau einer allgemeinen theoretischen Gesetzmässigkeit gebracht werden.

Die wissenschaftliche Erkenntnis erfordert, dass der Teil nur im Zusammenhang mit dem Ganzen betrachtet werden darf. Die wissenschaftliche Untersuchung kann sich nicht einem engem und geschlossenen politischen Weltbild anpassen, das den Gedanken suggerieren würde, dass sich die politische Soziologie nur auf die so begrenzten Phänomene beschränken soll. Für unsere Gesellschaft ist der ideologische Konsenscharakter, die gemeinschaftsorientierende Kraft des Politikums keine Theorie, sondern Realität. Die wissenschaftliche Erkenntnis muss die in einer gegebenen Gesellschaft herrschenden Definitionen der Welt der Politik in ihren Gegenstand integrieren.

Deshalb braucht die wissenschaftliche Erkenntnis keine „politiktheoretische Definition“, die politisch „harmlos“ ist, da solch’ eine je gar nicht existieren kann, vielmehr soll ihr Bestreben dahin gehen, dass sie das grundsätzliche Forschungsthema findet.

III.

1. Die Rechtswissenschaft und die politische Wissenschaft sind zwei eigenartige Formen des kritischen, problemsuchenden Denkens, die sich an zwei wesentliche praktische, intellektuelle und geistige menschliche Tätigkeiten, an das Recht bzw. an die Politik knüpfen. Die Politik und das Recht stehen in einem offenkundigen Zusammenhang mit einander, dessen Inhalt auch aus ideologischem Gesichtspunkt nicht gleichgültig ist. Ihr Verhältnis ist einerseits eine Verflechtung, andererseits eine Differenzierung.

In diesem Zusammenhang kann die Politik aufgrund drei verschiedenen methodischen Aspekten erklärt werden: 1. als sog. „Nackte Kraft“, d. h. eine absolute Macht, die jede rechtliche Kontrolle entbehrt, als vom unbedingten und unbegrenzten Charakter ist; 2. zweitens als unpersönliche, legale, mit Normen umgrenzte Macht; 3. als legitime Macht, die auf die Zusammenghörigkeit der Gemeinschaft der Gesellschaft basiert.

Die politisch- und rechtswissenschaftlich orientierte Denkweise bestimmt und bewertet die zwischen Recht und Politik bestehenden verschiedenen Zusammenhänge, Gleichheiten, Abweichungen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Forschung der Beziehungen zwischen Recht und Politik „offener“, breiter, tiefer und begründeter wird. Solche Analysen streben danach, das Wesen dieser Beziehung aufgrund der Gegenwartsfragen zu deuten und das ist zugleich eine wichtige und aktuelle Pflicht der Wissenschaftler und Praktiker auf diesem Gebiet. Deshalb ist eine besondere Aufgabe der Rechtstheorie und Politiktheorie diejenige rechtliche und politische Reflexion, die nicht nur die problematischen Bereiche des Rechts und der Politik hervorhebt, sondern auch die zwischen Recht und Politik bestehenden Zusammenhänge und die einander gegenseitig ergänzenden Elemente. Die problemerschliessende Anschauung der Rechts- und Politiktheorie beinhaltet die wechselseitige Abgrenzung der beiden Sphären zugleich und ist gleichzeitig auch zur kritischen Wahrnehmung der Grundlagen unserer besonderen gesellschaftlichen Integrierung fähig.

2. Eine Ansicht, die sich auf das Verhältnis zwischen Recht und Politik bezieht, verkündet die normative Priorität des Rechts gegenüber der Politik. Die theoretische Auslegung der Beziehung zwischen Recht und Politik ermöglicht die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Interpretation der Suprematieverbindung. Gleich Montesquieu — laut seiner Ansicht ist es eine immergültige Erfahrung, dass der, der Macht besitzt, sich dazu veranlasst führt, die Macht zu missbrauchen — können wir beobachten, dass auch im Recht und in der Politik die Neigung zu der Überschreitung der Grenzen des eigenen spezifischen Bereiches und zur gegenseitigen Abstreitung des Befugnisses zu spüren ist. Hieraus stammt einerseits das Streben des Rechts nach den „Panjuridismus“, andererseits die Tendenz der Politik zum Leugnen der Autonomie des anderen unter dem Vorwand der „Panpolitik“. Deshalb neigen bestimmte Vertreter des Rechtslebens dazu, unter Betonung der Autonomie des Rechts die selbständige Funktion der Politik, der politischen Macht zu leugnen, nicht nur dadurch, dass sie den Gültigkeitsbereich der Politik beschreiten, sondern auch so, dass sie manchmal ihre Rolle und Funktion auf sich selber zu übertragen versuchen.

In den heutigen bürgerlichen Staaten führt der Mangel an Differenzierung zwischen Recht und Politik bzw. Gesetzgebung und Verwaltung dazu, dass statt der Administration macht Rechtsworschriften das Prinzip „extra legem“ oder sogar „contra legem“ zur Geltung

kommt. Deshalb ist es Aufgabe der Rechtstheorie und der Politikwissenschaften die Feststellung der Grenzen der Rechts und der alltäglichen Politik zu versuchen.

Die Wissenschaft besitzt diejenige kritische Bewusstheit, die auch theoretisch zur Ausbildung der harmonischen Beziehung zwischen Recht und Politik berufen ist.

Die Aufgabe der Rechtstheorie und der Politikwissenschaft besteht gerade in der Festlegung dieser ernsten Probleme und dem Hinweis auf die vielfältigen unterschiedlichen Konflikte, die in der politischen und rechtlichen Realität existieren. So sind sie fähig zur Verhinderung oder zumindest zum Verhinderungsversuch der Ausbildung der pathologischen Beziehung zwischen Recht und Politik, die unnötige Hegemonie des einen über dem anderen zustandekommt.

Natürlich soll verhindert werden, dass die Politik unbegründet in die rechtmäßige Ausübung der Justiz eingreift, sich einmischt. Es ist falsch, wenn das Verwaltungsorgan „überpolitisiert“, „politisch“ wird und eine breite Entscheidungs, macht gewinnt, die nicht durch die zwingende, die Befugnis begrenzende, kontrollierende Kraft der Rechtsnorm gebremst wird.

Diese Tendenzen verursachen in vielem bürgerlichen Politiktheorien ständig aktuelle Probleme. Die Politik, die politische Macht enthält die Eigenart, dass sie in die autonome Sphäre des Rechts eindringt, die Rolle des Rechts übernimmt und seine spezifische, eigentümliche Selbständigkeit leugnet. Das erfolgte immer, wenn die politische Macht als Inhaber der legislativen oder exekutiven Gewalt das Recht ausschließlich sich selber unterworfen hat und ihre absolute Priorität gegenüber der Justiz verkündete.

Anhand der unter- und übergeordneten Beziehung zwischen Recht und Politik scheint also die Autonomie des Rechts gegenüber der Politik offenbar zu sein. Deshalb müsste die genaue Grenze zwischen Recht und Politik gezogen und die Justifunktion von den anderen spezifischen Funktionen des Staates getrennt werden. Diese Zesuren waren früher, in den absoluten Staaten zweifellos undenkbar und unrealisierbar, auch deshalb, weil in diesen despotischen Staatsformen die politische Macht die Abstreitung allerlei Autonomie des Rechts bedeutete.

Ist die Politik die „Wissenschaft der Möglichkeiten“, also die Fähigkeit zur Einsicht und Interpretation der Bedürfnisse und Erwartungen der Gesellschaft, dann kann die Tätigkeit der Gesetzgebungsmaßnahmen nichts anderes als eine politische Tätigkeit sein, kann sich also bloss auf die politische Sphäre beziehen. In diesem Zusammenhang kann wieder festgestellt und nachgewiesen werden, dass die Kraft der Staaten, die wahre Zivilisation der Völker nicht ausschließlich von der Richtigkeit der Gesetze sondern eher von den spezifischen Formen des Staates und der politischen Macht d.h. der Adäquatheit der Position der politischen Macht im System der gesellschaftlichen Verhältnisse abhängig ist.

Dadurch, dass der Staat die Grenzen der Ausübung der politischen Macht festlegt, wird er auch zur Gewährleistung der Autonomie des Gesetzes des Rechts gegenüber den hegemonistischen Bestrebungen der politischen Macht fähig.

3. Wenn — mit Kant's Worten — philosophieren die Beurteilung, die Bemessung der Grenzlinie zwischen dem „Positiven“ und dem „Negativen“ bedeutet, dann besteht die bedeutende Funktion der Philosophie im allgemeinen und der Rechts- und Politiktheorie im besonderen darin, dass sie nicht nur die autonome Rolle, die Daseinsberechtigung, das „Warum“ des Rechts und der Politik aus kritischer Hinsicht erörtert, sondern auch die gegenseitigen Grenzen der Bereiche des Rechts und der Politik sowie ihre Beziehung zueinander unserem Blockwinkel.

Ausgehend von der mannigfaltigen, abwechslungsreichen und viele Probleme aufwerfenden Forschung der Beziehung zwischen den Theorien des Rechts und der Politik können auf diesem Stand die charakteristischen Merkmale der Wissenschaften festgelegt und genau umschrieben werden, ebenso wie ihre Gemeinsamkeiten und Abweichungen. Weder in den

absolutistischen Staaten, noch in den nach den bürgerlichen Theorien aufgebauten totalitären Staaten konnte und kann sich die Rechts- und Politiktheorie mit kritischer Anschauung entwickeln. Das lässt sich dadurch erklären, dass in diesen politischen Systemen nie vollkommene Gedankenfreiheit herrschte und auch heute noch nicht herrscht, also die weitverzweigte Vielfalt der verschiedenen Standpunkten, die im allgemeinen Sinn die Notwendigkeit für das Zustandekommen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Theorie bedeutet.

Folglich ist die wissenschaftliche Freiheit nicht „die“ Rechtstheorie oder „die“ Politiktheorie, sondern „eine“ bestimmte, eigenartige Theorie des Rechts oder der Politik, d. h. „eine“ rechtliche, „eine“ politische Theorie, was notwendigerweise auch einen Dialog, eine Diskussionsposition bedeutet, wo die verschiedenen oder gleichen Rechts- und Politiktheorien im dialektischen Verhältnis der gleichen und abweichenden Merkmale existieren. Es ist also eine wichtige Schlussfolgerung: eine jede rechtliche Konzeption, eine jede Rechts- oder Politiktheorie ist nur eine unter vielen verschiedenen abweichenden rechtlichen oder politischen Konzeptionen oder Theorien und — sei sie noch so wichtig kann nicht für sich in Anspruch nehmen, dass sie „die einzige“ die „endgültig abgeschlossene“ rechtliche oder politische Theorie ist. Und als solche kann sie sich auch nicht den hegemonischen, Totalität anstreben, unmöglichen Anspruch anmessen, dass sie als „alleinige“, „ausschliessliche“, „wahre“, „autentische“ Rechtstheorie bzw. Politikwissenschaft zu betrachten ist.

Berücksichtigen wir die reale Gefahr, die einerseits die ausschliesslichen Reduktionismus ansterbenden, also rein politischen oder rein rechtlichen Charakter besitzenden Perspektiven bedeuten, andererseits die diesen Tendenzen entsprechenden, dogmatischen, die Kritik und die Problematik abweisenden Theorien vertreten. Wenn wir einsehen, dass das für die Ansichten charakteristisch ist, die die Totalität der Politik und des Rechts anstreben, dann wird auch die Unentbehrlichkeit der positiven Funktionen der Rechtstheorie und der Politiktheorie, ihre positiver Sinn und Wert immer deutlicher.

Damit lässt sich erklären, dass die notwendigen Differenzen zwischen Recht und Politik erhalten bleiben müssten; die Rechtstheorie und die Politiktheorie setzt die kritische Gültigkeit der zwischen ihnen bestehenden Zesur und gleichzeitig auch ihre dialektische Korrelation fest.

4. Die neuere Politik- und Rechtswissenschaft unterscheiden mehrere Varianten der Beziehung zwischen Recht und Politik; einen sog. „horizontalen“ Zusammenhang, der sich in den negativen Verhältnissen der vollkommenen Abgesondertheit des Rechts und der Politik ausbilden kann oder es meldet sich das „positive“ Verhältnis der wechselseitigen Verflechtung. Es ist die Überlegenheit des Rechts der Politik denkbar oder umgekehrt: die vollkommene Supremation der Politik gegenüber dem Recht. Betrachten wir die erste „Verkopplung“, dann kann die zwischen Recht und Politik bestehende Beziehung deshalb negativ sein, weil in einer solchen Situation das Zustandekommen von irgendeinem Verhältnis unmöglich ist. In dieser Auffassung ist es zu sehen, dass das Recht und die Politik zwei voneinander wechselseitig getrennte, unabhängige Realitäten, zwei Welten sind; das eine kann das andere nicht ersetzen.

Im Verhältnis dazu bedeutet die andere Beziehung zwischen Recht und Politik einen positiven Zusammenhang, der mit der Implikationsbeziehung zu vergleichen ist und nicht das Verhältnis des „Aussenstehens“, der Abgesondertheit, sondern den Zusammenhang der Zuweisung und der gegenseitigen Korrelation bedeutet. Es liegt auf der Hand, dass wir die zwischen Recht und Politik bestehenden Problems nur in diesem Sinn aufwerven können.

Eins muss hervorgehoben werden: es ist die Aufgabe der Rechts- und Politiktheorie, dass sie aufgrund kritischen Gesichtspunkten nicht nur die Konstruktion des Rechte und des Politikums, sondern auch die menschlichen Verantwortungsverhältnisse untersucht,

die die Pfleger dieser Theorien betreffen. Das bedeutet, dass sich sowohl die Rechtstheorie als auch die Politiktheorie standig die grundlegende Frage stellt: welchen Nutzen haben unsere Forschungen für die Menschheit bzw. welche Zielsetzungen sollten wir haben?

Der „reinen Rechtstheorie“ nach bleiben alle Annaherungsmethoden, die die dogmatische Analyse der positiven Einrichtungen bezeichnen, ausserhalb des Interessenkreises des Juristen. Diese Theorie bringt das Recht um alle Möglichkeiten, setzt es ausserhalb der geschichtlichen, gesellschaftlichen folglich politischen Faktoren, die auf die Politik und auf die verschiedenen geschichtlich-gesellschaftlichen Interessenverhältnisse beziehbar sind. Daraus ergibt sich die paradoxe Schlussfolgerung, zu der die „reine Rechtstheorie“ gelangt: sie betrachtet das Recht als Gegenstand der autonomen Wissenschaft und das Recht von der Politik vollkommen absondernd, sagt sie sogar aus, dass das Recht absolut zureichend für sich selbst ist und wird so zum letzten Nachweis der verschiedenen Ordnungen.

Anstatt die Beziehung zwischen dem Recht, der Rechtsorganisation, der Institutionen und der anzustrebenden gesellschaftlichen Zielsetzungen zu berücksichtigen kommt diese Tendenz schliesslich soweit, dass sie die Antwort davon abstrahiert sucht: sind die gesellschaftlichen Zielsetzungen des Rechts zur Realisierung der vorgegebenen politischen Zielen geeignet?

Deshalb ist die Ideologie der „reinen Rechtstheorie“ eine geistige „Produktion“, die letztens keine entscheidende Argumente formuliert, da sie die Beziehung zwischen Recht und Leben abstrahiert, die Relation zwischen dem Recht und der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit auf die gleiche Ebene stellt. Sie erkennt die Determiniertheit des Rechts durch das Leben, durch die Praxis nicht und wenn die „reine Rechtstheorie“ den politischen Faktum, die Politik auf das Recht zurückführt, vereinfacht sie das Recht paradoixerweise eben auf die Tatsache der Politik.

In der Tat wird aus dieser Perspektive das Recht auf die Politik reflektiert und unterscheidet sich von der Politik nur in seiner Struktur, inneren Logik, speziellen Konstruktion und scheinbaren Autonomie.

Mit anderen Worten: Ziel ist, dass das Recht und die Politik nicht Mittel der transzendenten Herrschaft des Willens, sondern Mittel der humanen Vernunft werden. Somit sind die Träger der moralischen, gesellschaftlichen, menschlichen Werten, die in den Zielsetzungen des Strebens nach der Wahrheit, in den Grundlagen der Justiz gegeben sind.

Aus dem immanenten Inhalt einer jeden Gesellschaft folgt, dass das Recht die spezielle gesellschaftliche Technik der menschlichen Beziehungen ist. Das wirksamste Mittel zur normativen Organisation der Gesellschaftsverhältnisse, und dieser normative Aufbau ist eine zielgerichtete und funktionelle Struktur. Das Recht, die Rechtlichkeit wird also durch den Willen der politischen Macht gebildet und in Gang gesetzt, um die durch diesen Willen genau vorgegebenen politischen Ziele in einer gegebenen konkreten geschichtlich-gesellschaftlichen Lage zu verwirklichen. Deshalb steht das Recht statt Verkündung der vollkommenen Selbständigkeit, statt Neutralität und Abgesondertheit gegenüber der historischen Wirklichkeit ganz im Gegenteil im direkten Zusammenhang mit den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen. Das ist das Wesen des Rechts, das die geschichtliche und politische Funktion des Rechts dadurch wiederspiegelt, dass es spezifische — und vor allem politische — Zielsetzungen verwirklicht. In einer gewissen Hinsicht ist also das Recht ein eigenartiges Mittel der politischen Aktivität und ihrer Leitung.

Das Recht ist also nicht nur einfach eine Handlungsnorm. Nicht nur eine gesellschaftliche Verhaltensform oder formelle, technische Entscheidung. Das wahre funktionelle normative System des Rechts, seine in konkreter Weise erscheinende Rechtsordnung kann keineswegs in ein vom Recht abgesondert existierendes politisches System hineingezwungen werden.

Des Weiteren kann beobachtet werden, dass sich die rechtliche Struktur selbst, anstatt an sich abstrakt und selbständig zu sein, eben in den geschichtlichen, gesellschaftlichen

Beziehungen ausdrückt und sich notwendigerweise parallel zu den Zielen andert, die von der Politik, der politischen Macht gesetzt werden. Das bedeutet nichts anderes als die Anerkennung, dass das Nacht aus dem Leben, aus der Gesellschaft, aus der Geschichte stammt. In dieser Eigenschaft hat das Recht jedoch eine gewisse, die politischen Entscheidungen vorberetende Funktion.

Vielelleicht ist es nicht unnötig hier darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung des rechtlichen Denkens von der blossen formell strukturellen, logischen, rechtlichen Auffassung bis zur funktionellen Konzeption des Rechts der schon erwähnten, aus kritischer Hinsicht immer mehr begründet erscheinenden Forderung entspricht, dass das Recht konkret, unter Berücksichtigung der gegebenen historischen Basis zu untersuchen ist.

Die rein logisch-rationelle Auffassung und Bewertung des Rechts kann nur so ihre gebene geschichtliche Form erlangen und die Rechtsansicht kann sich von der „ahistorischen“ abstrakten Anschauung nur so in eine konkrete historische Rechtsansicht umwandeln. Die strukturellen Elemente des Rechts können ihre autentische Bedeutung und ihren autentischen Wert nur dann entwickeln, wenn wir sie in das Leben, in die Gesellschaft, in die Geschichte integrieren. Das ist die Annäherung, die in Form der Politik, der Gesetzgebungs-tätigkeit, der Wahlmöglichkeiten und der durch die politische Macht vertretenen Entscheidungen erscheint und die auf den Normweg die Verwirklichung der verschiedenen speziellen Zweckmässigkeiten in der individuellen Struktur des Rechts anstrebt.

Das bedeutet desweiteren, dass das Recht, die Rechtlichkeit als Kriterium und Mass des menschlichen Handelns die Hilfe der Politik nicht entbehren kann. Dazu, dass der konkrete Sinn der Rechtstheorie einen bestimmten Wert gewinnt und der konkrete Sinn der Rechts-theorie einen bestimmten Wert der rechtlichen Reflexion gibt, muss sie also mit der Politik-wissenschaft in Verbindung treten. Der Jurist muss die Welt, die sich wandelnde Wirklichkeit, das Leben, die ihn umgehende gesellschaftliche Realität zur Kenntnis nehmen und eine rechtliche Ideologie erarbeiten, die das Verständnis der konkreten menschlichen Verhältnisse austrebt.

Die Daseinsberechtigung und konkrete Realität der Kompetenz der Beziehung zwischen Recht und Politik kann in erster Linie im Lichte solcher Analysen verstanden und nachgewiesen werden. Einerseits ist die politische Macht das Zentralelement der Gesellschaft, andererseits auch das normative System, die rechtliche Struktur, unabhängig von dem Gesellschaftssystem. Die Mitglieder der herrschenden Klasse bzw. die unmittelbaren Inhaber der politischen Macht spüren die grundsätzliche Notsendigkeit, ihre persönliche politische Macht dadurch zu beweisen, dass sie eine Rechtsbasis zur Ausübung ihrer politischen Macht schaffen. Damit wandeln sie die unmittelbaren Machtverhältnisse in eine legale, unpersönliche politische Macht um.

Das zwischen Recht und Politik eingekelte bzw. engeschlossene, dialektische Verhältnis, das die Rechtstheorie und die Politiktheorie mit eingesprechender Kritik begreifen und begreiflich machen möchte, will in erster Linie untersuchen, ob es um eine zentralisierte oder dezentralisierte politische Macht geht, davon ist es nahmlich abhängig, ob das Rechtsquellen-system homogen oder heterogen ist.

Tatsächlich ist eine organisierte und geordnete Gesellschaft historisch nur dann möglich, wenn conditio sine qua non der rechtlich geregelten Gesellschaft die politische Macht ist.

Nur aufgrund des Zustandekommens der Politik kann der qualitative Sprung von dem „natürlichen Zustand“ in den „gesellschaftlichen Zustand“ erklärt werden, der das politische und rechtliche System der Gesellschaft, also die Gesellschaftsordnung ausbildet. Ist die Politik die Kunst der Möglichkeiten, der Entscheidungen und der Handlungen, dann ist es naheliegend, dass gerade die Stellungnahmen und Handlungen der politischen Macht dazu beitragen, dass das Recht nicht zum formellen Ausdruck von allgemeinen, inhaltslosen, abstrakten menschlichen Handlungen wird, sondern ganz im Gegenteil: die spezifische, gene-

reelle gesellschaftliche Kontrolle der menschlichen Verhaltenswisen und die Ausbildung einer Technik ermöglicht, die historische Ziele und bestimmte gesellschaftliche Funktionen besitzt.

All dies ist nur aufgrund der Entscheidung der politischen Macht möglich, dadurch werden die Normen, der Inhalt und die eigenartige Teleologie der rechtlichen Formen zustandegebracht. Dadurch wird ermöglicht, dass die Rechtsstrukturen eine bestimmte Finälatit besitzen und so wird es deutlich, warum die verschiedenen Zielsetzungen des Rechts in der kritischen Analyse der Rechtstheorie eine spezifische Bedeutung bekommen, warum sie einen grundlegenden Wert gewinnen.

Wenn alle Tendenzen der Theorie des Staates bzw. der rechtlich und politisch organisierten Gesellschaft ein bestimmtes Ansichtensystem über den Menschen, das Leben, zugleich also über das Recht und die Politik, die Weltanschauung voraussetzen, dann konditionieren folglich alle Momente des Staates eine gegebene Rechtstheorie bzw. Politiktheorie. An dieser Stelle wird die relativ autonome, abweichende und zugleich gemeinsame Rolle der Rechtstheorie und der Politiktheorie in ihrer vollen Wirklichkeit deutlich. Hier ist ihre individuelle und gesamtgesellschaftliche Funktion gegeben, daraus resultierend erscheint auch ihre gemeinsame historische Verantwortung.

Gerade deshalb, weil die Rechtstheorie und die Politiktheorie letztlich im Dienste der Bürger stehen, vertreten sie die gesellschaftlichen Interessen, die die Werte der Gerechtigkeit, der Legitimität enthalten und die Quellen einer autentischen autoritären Macht sind, ohne der es kein gesellschaftliches Zusammenleben gibt und geben kann. So wird es eindeutig, dass der Mensch, die menschliche Persönlichkeit, die menschliche Freiheit, die Verantwortung und die Würde, die standigen und sich immer wieder erneuernden Grundlagen, sowohl der Rechtstheorie als auch der Politiktheorie sind. Sowohl die Rechtstheorie als auch die Politiktheorie vertreten das Bestreben, dass alle Konzeptionen, politische oder rechtliche Systeme bekämpft werden müssen, die den Einzelnen seiner Würde, seiner Freiheit und Verantwortung berauben und den Menschen vom Su jekt zum Objekt, vom Ziel zum einfach Mittel machen.

Aufgabe der Politikwissenschaft ist das Auftreten gegen die Ansichten, die die Politik ausschliesslich als Wissenschaft der Möglichkeiten betrachtend der Meinung sind, dass die Ziele der politische Macht langfristig den Interessen des Individuums oder der Gruppen gegenüberstehen können. Dadurch wird nochmals unterstichen, dass die richtigen Rechts-theoretiker und Politiktheoretiker ein festes, engagiertes Gewissen besitzen müssen.

Auch die Rechts- und Politiktheorie soll auf den Versuch der konzeptionellen Vereinfachung des Rechts, der Politik und der Politisch-rechtlichen Gesellschaft hinweisen, der den Staat zu einem alle ethisch-kulturellen Werte entbehrenden Leerraum macht, wo die Humanwerte fehlen und der sich anstatt die Verwirklichung der autentischen menschlichen Zielen anzustreben nur darauf beschränkt, dass der Mensch, der Bürger nur seine primären Bedürfnisse befriedigt.

Deshalb liegt es um so mehr auf der Hand, dass die besondere Eigenschaft der Theorie des Rechts und der Politik im kritischen, problemsuchenden Charakter besteht. Diese Theorien kamen nicht deshalb zustande um den Werten der Gesellschaft gegenüber neutrale rechtliche Zielsetzungen zu unterstützen, sondern ganz im Gegenteil: sie wurden deshalb gewünscht und geschaffen, dass sie solche rechtliche und politische Konzeptionen fördern und verbreiten, die sich nicht nur auf die Anerkennung der menschlichen Rechte und Werte stützen, sondern auch zum Vorwärtsbringen der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, des politischen und rechtlichen Verantwortungsgefühles des Einzelnen fähig sind.

Deshalb ist es Aufgabe der Rechtstheorie und der Politiktheorie die Rechts- und Politikanschauung zu unterstützen, die im Dienste des Menschen, der vielfältigen Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit steht, also auch zur Bildung einer tatsächlich humanen Welt beiträgt.

Literatur

- Eisentein, J.: Politics and the legal process. New York, 1973.
- Ent, H.: Rechtspolitik, Rechtsstrategie, Rechstaktik. Österreichische Juristen-Zeitung, 1975/10.
- Giovanni, C.: Diritto politico. Rivista Trimestrale di Diritto e Procedura Civile, 1973/3.
- Givaduan, A.: Le Juridique et le Politique. Revue Administrative, 1983/442—445.
- Görlitz, A.—Voigt, R.: Rechtspolitologie. Opladen, 1985.
- Henke, W.: Demokratie als Rechtsbegriff. Der Staat, 1986/157—171.
- Hippel, E.: Grundfragen der Rechtspolitik. Juristen-Zeitung, 1984/953—961.
- Jenkins, J.: Social Order and the Limite of Law. Princeton, 1980.
- Kempski, J.: Recht und Politik. Stuttgart, 1965.
- Kerimov, D. A.: Konsstitucija SZSZSR i razvitiye politiko-pravovoj teorii. Moszkva, 1979.
- Kopejcsikov, V. V.: Szocialisticeskoe obcscenarodnoe goszudarsztvo — glavnoe orudie posztreonija kommunizma. Szovetszkoe Goszudarsztvo i pravo, 1982/10.
- Kulcsár, K.—Markója, I.—Petrík, F.—Szijártó, K.—Szilbereky, J.: Jog és törvényesség (Recht und Gesetzmäßigkeit). Budapest, 1985.
- Kulcsár, K.: Politika és jogalkotás Közép-Kelet-Európában. (Politik und Rechtgebung in Ost-Mittel-Europa). Magyar Tudomány, 1983/2.
- Kulcsár, K.: Társadalom, politika, jog. (Gesellschaft, Politik, Recht). Budapest, 1974.
- Lombardi, V. L.: Bioetica. Potere, Diritto. Milano, 1984.
- Mathesien, Th.: Law, Society and Political Action. New York—London, 1981.
- Nenouszki, T.: Die Wirkung des Rechts auf den Staat. (bulgarisch) Pravna Miszl, 1980/6.
- Peschka, V.: Gondolatok a jog sajátosságáról. (Gedanken über Eigenarten des Rechts). Budapest, 1984.
- Peschka, V.: Jogforrás és jogalkotás. (Rechtsquelle und Rechtsgebung). Budapest, 1965.
- Peschka, V.: Jog és jogfilozófia. (Recht und Rechtsphilosophie). Budapest, 1980.
- Podgorecki, A.—Whelan, C.—Khosla, D.: Legal Systems and Social Systems. London, 1985.
- Roehressen, C.: Diritto politica. Palermo, 1980.
- Russocki, S.: Wokol pojec „kultura polityczna” i „kultura prawa”. Pantiswo i Prawo, 1981/3.
- Samu, M.: Hatalom és állam. (Gewalt und Staat). Budapest, 1979.
- Samu, M.: Politika — jogpolitika — jog. (Politik, Rechtspolitik, Recht). Jogtudományi Közlöny, 1974/8.
- Schmitt, G.: Rechtspolitik unter dem Grundgesetz. Archiv des Öffentlichen Rechts. 1982. S. 337—386.
- Schüssler, G.: Politics and Law in the Period of Progressing Towards and Advanced Society. In: Legal Theory-Comparative Law. Budapest, 1984.
- Sedacek, D.: Vztah prava i politiky. Pravny Obzor, 1980/4.
- Stammier, R.: A helyes jog. (Das richtige Recht). In: Jog és filozófia, Budapest, 1981.
- Viola, F.—Villa, V.: Auslegung und Anwendung des Rechts zwischen Wissenschaft und Politik. (italienisch). Palermo, 1974.
- Varga, Cs.: A törvényhozás és felelős tudatossága. (Die Gesetzgebung und die Bewusstheit des Verantwortlichen). Állam és jogtudomány, 1977. 69—99. p.
- Vracar, S.: Pravo Kao Komponenta Politike. Archiv za Pravne i Drustvene Nauke, 1984. 3—30. p.
- Vracar, S.: Pravno Oblekovanje Politike. Archiv za Pravne i Drustvene Nauke. 1985. 3—25. p.
- Vrabie, G.: Gedanken über die Beziehung zwischen Politik und Recht. (rumänisch). Revista romana de drept, 1974/3.
- Zabigalja, V.: Politik und Recht. (russisch) Radjanszke Pravo 1970/2.
- Wroblewski, J.: Polityka Tworzenia Prawa a Hierarchia Wartosci. Panstwo i Prawo, 1983. 25—36. p.